

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung zum Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in Ganderkesee, Gemarkung Ganderkesee, Rethorner Feld, Landkreis Oldenburg

**Vorhabenträgerin: Kalksandsteinwerk Bookholzberg GmbH & Co. KG,
Übern Berg 44, 27777 Ganderkesee**

hier: Erörterungstermin am 19.06.2025

Die Firma Kalksandsteinwerk Bookholzberg GmbH & Co. KG, Ganderkesee, hat mit den eingereichten Unterlagen beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Ganderkesee, Gemarkung Ganderkesee, Flurstücke 128/4, 129/5, 137/1, 467/137, 468/137, 469/137, 753/138 der Flur 9 (Phase 1a) sowie Flurstücke 216/1, 219/1, 555/220, 220/1, 220/2, 220/3, 220/4 teilweise der Flur 9 (Phase 1b), gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Weiterer Bestandteil der Planunterlagen ist die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Ganderkesee, Flur 9, Flurstück 137/1. Es soll ein Entwässerungsgraben auf einer Länge von ca. 260 m aufgehoben und auf einer Länge von ca. 290 m am nördlichen Rand der geplanten Abbaustätte wiederhergestellt werden. Hierfür wurde die Planfeststellung zur wesentlichen Veränderung des Gewässers ebenfalls nach § 68 WHG beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) als unselbstständiger Teil durchgeführt (§ 4 UVP).

Die Antragsunterlagen haben bei der Gemeinde Ganderkesee sowie beim Landkreis Oldenburg in der Zeit vom 03.03. bis einschließlich 02.04.2025 zur Einsicht ausgelegen. Die Äußerungsfrist endete am 02.05.2025 (1 Monat nach Beendigung der Auslegungsfrist).

Gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 Abs. 1 Satz 4 UVP hat der Landkreis Oldenburg als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan bzw. zu den ausgelegten Unterlagen erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird am Donnerstag, 19. Juni 2025, ab 11 Uhr, im Hotel/Restaurant Schwarzes Ross, Übern Berg 2, Ganderkesee, durchgeführt.

Die Behandlung der abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen ist an dem o. g. Tag wie folgt vorgesehen:

Ab 11 Uhr erfolgt zunächst die Erörterung der vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden zu den Themenbereichen

- Geotechnische und lagerstättenkundliche Belange, u. a. Standsicherheit
- Hydrogeologische Belange, Grundwasserschutz/Gewässerausbau und -überwachung
- Bodenschutzrechtliche Belange
- Naturschutzrechtliche und waldrechtliche Belange
- Immissionsschutz
- Belange betroffener Rohrleitungsträger
- Arbeitsschutz, Betriebsablauf und sonstige Belange

Im Anschluss an eine Mittagspause erfolgt ab 14 Uhr die Erörterung der Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen sowie die Erörterung aller Einwendungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangen sind.

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

Grundsätzlich dürfen nur die Antragstellerin, Vertreter der Behörden, Vereinigungen, Betroffene sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben zugelassen werden. Der Verhandlungsleiter kann jedoch anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Termins wird zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung eine Zugangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen.

Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von den bevollmächtigten Personen vorzulegen ist (§ 14 Abs. 1 VwVfG).

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Bestellung einer Vertretung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwender nicht an dem Erörterungstermin teilnehmen.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4, 5 und 6 VwVfG i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPfG bekannt gemacht. Es liegen mehr als 50 Einwendungen vor. Daher werden die Benachrichtigungen gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt, in der örtlichen Tageszeitung sowie im Internet unter www.oldenburg-kreis.de und dem zentralen UVP-Verbundportal unter www.uvp-verbund.de/portal/.

Wildeshausen, den 06. Juni 2025



Dr. Christian Pundt
Landrat
Landkreis Oldenburg

Fundstellen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2024 (BGBl. I S. 236)

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578):